

Optimierung nur in Richtung der objektiven Werte erfolgen kann, wird offensichtlich, daß bei dieser Gruppe nur die Veränderung der den Täter formenden sozialen Umwelt eine nachhaltige erzieherische Wirkung ausüben kann. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die den alten Optimierungsprozeß unterbrechen und zu einer inneren Umwertung der Werte führen. Bei Rückfallstraftaten der zweiten Gruppe ist diese qualitative Veränderung nicht notwendig; die formenden Umwelteinflüsse müssen dort vor allem verstärkt werden und stabilisierend wirken.

Um das Problem der Erziehungsfolge noch ausführlicher darzulegen, müßten weitere mathematische bzw. informationstheoretische Strukturen eingeführt werden. Mit Hilfe dieser Strukturen kann dann auch das Problem der Wiedereingliederung mit exakten Methoden dargestellt werden.

In dem vorliegenden Beitrag sind aus der Gesamtproblematik der Anwendung der Modellmethode in der Kriminologie nur einige Probleme herausgegriffen worden. Es sollte damit ein möglicher methodischer Ansatz gezeigt werden, von dem aus die kybernetische Modellmethode Eingang in die Kriminologie finden kann. Dem Verfasser kam es darauf an, deutlich zu machen,

— welche objektiven und subjektiven Bedingungen ermittelt werden müssen, damit die Wirkungsfaktoren der Straftat und die Faktoren für den Erziehungsprozeß allseitig auf gedeckt werden;

— wie sich Objekt-Subjekt-Beziehungen in der Motivbildung und im Erziehungsprozeß gestalten und in welcher Weise das soziale Werturteil wirkt;

— wie die Persönlichkeitseigenschaften im Prozeß der Motivbildung mit den äußeren Bedingungen zusammenwirken;

— welche Folgen nichtaufgeklärte Straftaten für die Motivbildung und Entscheidung des Täters haben;

— wie der notwendige Erziehungsprozeß, ausgehend von den inneren Bedingungen des Täters und den gesellschaftlichen Anforderungen, gestaltet werden muß;

— welche Rolle die soziale Bewährung im Erziehungsprozeß spielt.

Dabei ist zu beachten, daß einige Probleme nur gestreift und andere gar nicht berührt worden sind, die sich aber auch von diesem methodischen Ansatz aus darstellen lassen.

Zur Effektivität der kurzfristigen Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug im Kampf gegen die Hückfallkriminalität* *

Kostadin Ljutow

Hinsichtlich der Anwendung der Freiheitsstrafen sowie der Strafen ohne Freiheitsentzug und der bedingten Verurteilung¹ läßt sich der sozialistische Staat von dem Hinweis Lenins leiten, daß das Maß des Zwangs auf das Minimum beschränkt werden soll, das im Interesse der Entwicklung der

* Überarbeitetes Manuskript eines Diskussionsbeitrages des Verfassers auf dem internationalen Symposium in Varna (2. bis 7. 10. 1967) zum Thema „Strafen ohne Freiheitsentzug und bedingte Verurteilung nach dem sozialistischen Recht“ (vgl. den Bericht von E. Buchholz / U. Dähn, in: Staat und Recht, 1968, S. 117 ff.).

¹ Nach bulgarischem Strafrecht gehört die bedingte Verurteilung nicht zu den Strafen ohne Freiheitsentzug.